

Umbau eines Seminarhotels Limesstraße 16, 61389 Schmitten

(TA-TAA! – Tagungs- und Kulturhotel im Taunus)

Ergebnisse einer Ortsbegehung im Rahmen der
artenschutzrechtlichen Vorprüfung

April 2022

Bearbeitet im Auftrag von:

Andreas Hougardy
Oberer Steinberg 67
63225 Langen

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Rechtliche Grundlagen	1
2.1	Lage und Ausstattung des Bestandsgebäudes/Plangebietes	3
2.2	Methodik und Vorgehensweise	4
3.	Ergebnisse der Ortsbesichtigung.....	4
3.1	Fassaden, Dachüberstand, Dachflächen	4
3.2	Innenräume (Kellerräume, Dachböden)	7
3.3	Sonstiges	8
4.	Fazit und Empfehlungen	9

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Bestandsgebäudes.....	3
Abbildung 2: Ansicht des Zentral- und des Nordflügels von Südwesten.	4
Abbildung 3: Mit Schindeln verkleideter Gebäudeteil.....	4
Abbildung 4: Balkon auf der Westseite des Zentralflügels.....	5
Abbildung 5: Spaltenraum in der Schindel-Verkleidung.....	5
Abbildung 6: Der Dachüberstand ist größtenteils spaltenfrei mit Profildbrettern verkleidet.	5
Abbildung 7: Spalte am Dachansatz als Einschluþmöglichkeit für Fledermäuse in den Dachkasten.	5
Abbildung 8: „Urinstreifen“ auf der Südflügel-Ostseite.....	6
Abbildung 9: Nahansicht der vermeintlichen „Urinstreifen“	6
Abbildung 10: Dach des Nordflügels.	6
Abbildung 11: Teilansicht der Südflügel-Gaube.....	6
Abbildung 12: Blick in den künftigen Serverraum.	7
Abbildung 13: Der Dachboden über dem Zentralflügel.	7
Abbildung 14: Teilansicht der Gebälk­konstruktion. Auf dem Deckenboden gelbe Dämmbahnen.....	8
Abbildung 15: Im nordöstlichen Teil des Dachbodens ist der seitliche Abschluss der Dachhaut gemauert.	8
Abbildung 16: Spalte zwischen den Brettern der Dachhaut. Darüber die Dachpappe.	8
Abbildung 17: Lüftungsöffnung in der Dachhaut.	8
Abbildung 18: Bewuchs der südlichen Hangfläche	9
Abbildung 19: Ansicht des Südflügels von Süden.....	9

1. Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Eigentümer des Seminar- und Tagungshotels in der Limesstraße 16 in Schmitten-Oberreifenberg, Herr Andreas Hougardy, möchte durch kleinere bauliche Veränderungen am Gebäude und einer modifizierten Zielgruppen-Ausrichtung einen künftig wirtschaftlich effizienteren Hotelbetrieb erreichen.

Die maßgeblichen Umbaumaßnahmen finden dabei im Inneren statt, sodass die äußere Gestalt des Gebäudes im Wesentlichen unverändert bleibt. Dessen Erscheinungsbild wird lediglich durch folgende Veränderungen/Neuerungen beeinflusst:

- Anbau einer unterirdischen Garage in der südlichen Hangfläche
- Aufstellen dreier überdachter Pavillons sowie eines offenen Pavillons
- Veränderung der Dachform eines Wintergartens zur Anlage von Balkonen.

Auch wenn aus dem Vorhaben insgesamt nur begrenzte bauliche Eingriffe und Veränderungen resultieren, können von den Maßnahmen europarechtlich geschützte Tierarten, deren Ruhestätten, Brut- oder Schlafplätze betroffen sein.

Aus diesem Grund hat die Bauaufsicht des Hochtaunuskreises die Vorlage eines „*artenschutzrechtlichen Gutachtens im Hinblick auf etwaige aus dem Projekt resultierende Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und/oder Vögeln*“ zur Auflage gemacht.

Mit der vorliegenden Studie wird ein erster Schritt zur Klärung der möglichen artenschutzrechtlichen Projektrisiken unternommen. Dazu wurde die Hotelanlage im Rahmen einer Vorabbegehung im Vorfrühling 2022 per Sichtprüfung auf Strukturen und Requisiten mit Quartiereignung für Fledermäuse oder mit Nistplatzpotenzial für Gebäudebrüter kontrolliert.

Sofern solche existieren, sollten die potenziellen Nest-/ und Quartierstrukturen bei einem weiteren Orts-termin auf einen Tierbesatz kontrolliert werden. Diese Verifizierung ist erst zur Aktivitätszeit der Tiere möglich. Also frühestens Ende April Anfang Mai.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Erstkontrolle vom 12.04.2022 und daraus abzuleitende Schlussfolgerungen im Hinblick auf die weitere Vorgehensweise zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotverletzungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG beschrieben.

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Begriffsbestimmungen der besonders geschützten und streng geschützten Arten finden sich in § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG.

Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt.

In diesen Fällen sind die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten¹.

Werden diese durch einen Eingriff oder ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, §44 Abs. 5. S. 3 BNatSchG.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme kann nur gewährt werden, wenn zumutbare Alternativen fehlen und sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art(en) nicht verschlechtert. Dabei sind die Populationen in der biogeografischen Region auf Landesebene sowie die lokale Population zu beachten.

Im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustandes der Population der betroffenen Art sind Ausnahmen nach Art. 16 Abs. 1 FFH-RL zulässig, wenn sachgemäß nachgewiesen ist, dass sie weder den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Population weiter verschlechtern, noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes behindern (BVerwG, Beschluss vom 17. April 2010 – 9 B 5/10).

Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten (Gegenstand der Berichtspflicht der Mitgliedsstaaten gegenüber der Kommission).

¹ Eine entsprechende Rechtsverordnung fehlt bislang. Allerdings existiert eine Liste „Verantwortungsarten Deutschland“, in der 25 Tier- und 15 Pflanzenarten aufgeführt werden. Dabei handelt es sich um Arten, für die Deutschland weltweit eine besondere Verantwortung hat, weil sie entweder nur in Deutschland vorkommen oder zumindest ein großer Anteil der Weltpopulation in Deutschland vorkommt. Die Verantwortungsarten von Hessen werden in der sogenannten „Hessenliste“ zusammengefasst. In diese Liste wurden u.a. Arten mit einer landesweiten oder regional besonders starken Gefährdung sowie Arten mit einer hohen „Verantwortlichkeit“ Hessens aufgenommen.

2.1 Lage und Ausstattung des Bestandsgebäudes/Plangebietes

Die Hotelanlage befindet sich ca. 500 m südöstlich des Schmittener Ortsteils Oberreifenberg - unweit des Großen Feldbergs. Es handelt sich um einen nach Westen ausgerichteten 3-geschossigen Gebäudekomplex in leichter Hanglage mit einem Nord- einem Zentral- und einem Südflügel.

Im Westen und Süden wird das Gebäude von Gehölzbeständen eingefasst, nach Osten schließt sich ein zusammenhängendes Waldgebiet und im Norden ein Wiesenhang an.

Die genaue Lage des Objektes kann der nachstehenden Luftbildansicht entnommen werden.



Abbildung 1: Lage des Bestandsgebäudes in der Limesstraße 16, 61389 Schmitten (Quelle: Natureg).

2.2 Methodik und Vorgehensweise

Entsprechend der Auflage der Bauaufsicht des Hochtaunuskreises standen die Artengruppen Fledermäuse und Vögel im Mittelpunkt der Untersuchungen. Vorkommen anderer artenschutzrechtlich relevanter Arten/Artengruppen waren im Wirkraum des Vorhabens nicht zwangsläufig zu erwarten. Ebenso keine Vorkommen natürlicher Lebensräume.

Im Verlauf der Begehung am 12.04.2022 wurde zunächst eine Sichtprüfung des Bestandsgebäudes von außen durchgeführt. Sie beinhaltete eine Kontrolle der Fassaden, des Dachüberstands und der Dachflächen auf Spalten, Fugen oder schadhafte Stellen, die sich als Quartiere/Verstecke für Fledermäuse bzw. zur Nestanlage von Gebäudebrütern eignen.

Des Weiteren galt es abzuklären, ob diese Öffnungen/Spalten ggf. einen Zugang in das Innere des Gebäudes ermöglichen. Hierbei waren insbesondere Zugänge in den Dachboden sowie die Kellerräume (als potenzielle Winterquartiere für Fledermäuse) von Interesse.

Im Anschluss an die Fassadenprüfung wurden die relevanten Innenräume auf Anwesenheitsspuren von Fledermäusen und Vögeln kontrolliert.

3. Ergebnisse der Ortsbesichtigung

3.1 Fassaden, Dachüberstand, Dachflächen

Mit Ausnahme eines mit Schindeln verkleideten Gebäudeteils auf der Ostseite des Hotels sind alle übrigen Fassadenflächen mit glatten Putz angelegt. Letzterer bietet keinerlei Versteckstrukturen für Fledermäuse und keine Möglichkeiten zur Nestanlage von Gebäudebrütern. Auch die Fensternischen sind frei von Fugen und Spalten und Rollläden bzw. Rollladenkästen, die gerne von Zwergfledermäusen (*Pipistrellus pipistrellus*) als Quartiere genutzt werden, fehlen.

Auch an den auf der Westseite des Zentralflügels und am Nordflügel angebrachten Balkonen existieren keine Quartierrequisiten für Fledermäuse.

Für Vögel sind die Balkone durch die \pm regelmäßige Nutzung als Nistplatz ohnehin kaum bzw. ungeeignet.

Anders verhält es sich bei dem mit Schiefer verkleideten Gebäudeteil. Hier bieten zumindest ganz punktuell einige aus dem ansonsten großflächig kompakten Schieferverbund hervorstehende Schindeln kleineren Fledermausarten Einschlufl- und Versteckmöglichkeiten. Aufgrund der geringen Tiefe der Spaltenräume eignen sich diese Requisiten aber wohl nur für Einzeltiere als potenzielle Verstecke, nicht jedoch für Fledermausgruppen oder gar größere Wochenstuben.



Abbildung 2: Ansicht des Zentral- und des Nordflügels von Südwesten.



Abbildung 3: Mit Schindeln verkleideter Gebäudeteil.



Abbildung 4: Balkon auf der Westseite des Zentralflügels.



Abbildung 5: Spaltenraum in der Schindel-Verkleidung.

Ein Fledermausbesatz der Spaltenräume zwischen bzw. hinter Schindeln lässt sich in der Regel anhand von Kotkrümel auf dem Boden unterhalb der Spaltöffnungen nachweisen. Und im Falle der am häufigsten an Gebäuden anzutreffenden Fledermausart, der Zwergfledermaus, finden sich oft auch Kotkrümel an den Wänden nahe der Einschlußöffnung. Bei der Kontrolle am 12.04.2022 wurde jedoch kein Kot festgestellt.

Dieses Ergebnis ist allerdings nur bedingt aussagekräftig, da die Fledermaus-Saison gerade erst begonnen hat, die Tiere also noch keine nennenswerten bzw. auffälligen „Spuren“ hinterlassen haben können. Und Kotkrümel der letztjährigen Saison dürften kaum noch vor Ort nachweisbar sein, da sie im Laufe der Zeit von Windböen verweht, vom Regen weggespült oder durch witterungsbedingte Einflüsse zersetzt werden.

Die für Fledermäuse geeignetsten Quartierrequisiten existieren im Bereich des Dachüberstands. Zwar ist dieser überwiegend kompakt und spaltenfrei mit Profilbrettern verkleidet (Abb. 6), an einigen Stellen klafft jedoch am Dachansatz (zwischen Gebäudewand und Dach) eine Spalte, die Fledermäusen den Einschluß in den Dachkasten ermöglichen dürfte (Abb. 7). Solche Spalten existieren auf der Süd- und Nordseite des Westflügels sowie auf der Ost- und Südwest-Seite des Gebäude-Südflügels.

Auch in der aus mehreren Profilbrettern bestehenden Verkleidung des Dachüberstands selbst sind vereinzelt schmale Spalten zwischen einzelnen Brettern festzustellen. Diese sind aber fast durchweg zu schmal für einen direkten Einflug und zum Hineinkriechen fehlt wiederum die Landefläche.

Die Sichtprüfung der wenigen breiteren Spalten im Bereich des Dachüberstands erbrachte keine Hinweise auf einen Besatz und am Boden unterhalb der Spalten konnten auch keine Kotkrümel gefunden werden. Wobei Letzteres wegen der regelmäßigen Reinigung auch nicht unbedingt zu erwarten war.



Abbildung 6: Der Dachüberstand ist größtenteils kompakt und spaltenfrei mit Profilbrettern verkleidet.

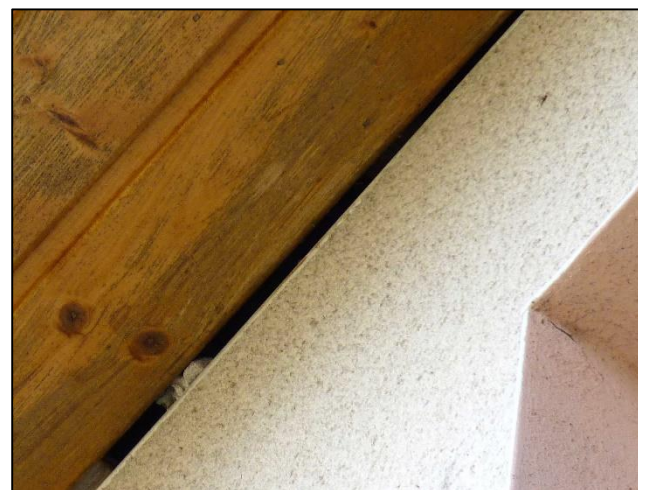


Abbildung 7: Spalte am Dachansatz, die Fledermäusen den Einschluß in den Dachkasten ermöglichen könnte.

Analog zur Vorgehensweise bei der Besatzkontrolle potenzieller Verstecke in der Schindel-Verkleidung wurde der Boden am Fassadenfuß unterhalb der Spalten am Dachüberstand auf Kotkrümel kontrolliert. Auf der südöstlichen Gebäudeseite (Südflügel) war es zudem erforderlich, die Fensterbänke unterhalb des Dachüberstands auf Kotkrümel zu überprüfen.

Auch bei diesen Kontrollen konnte kein Fledermauskot festgestellt werden. Wobei jedoch wiederum der sehr frühe Zeitpunkt der Überprüfung Anfang April zu beachten ist (siehe oben). Also das negative Ergebnis einen aktuellen oder früheren Besatz nicht völlig zweifelsfrei ausschließt.

Im Bereich des Südflügels kommt hinzu, dass auf dessen Ostseite streifenförmige Verfärbungen auf dem Putz vorhanden sind, die an „Urinstreifen“ von Fledermäusen erinnern. Diese Streifen befinden sich zwar in einem Fassadenabschnitt ohne Spalten am Dachansatz, da sich die Tiere innerhalb des Dachkastens aber (vermutlich) frei bewegen können, und ihre Hangplätze je nach Witterung (Temperatur) wechseln, ist sehr gut vorstellbar, dass im betrachteten Bereich, also im Dachkasten oberhalb der „Streifen“, Hangplätze von Fledermäusen (gewesen) sein könnten.

Möglicherweise haben diese Streifen einen „technischen“ Ursprung und sind auf Streifarbeiten oder eine Holzimprägnierung zurückzuführen. Dieser Sachverhalt ließ sich aber nicht aufklären.

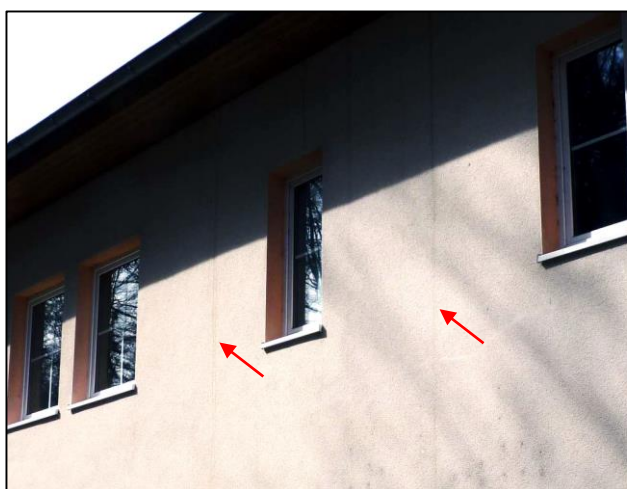


Abbildung 8: „Urinstreifen“ auf der Südflügel-Ostseite.



Abbildung 9: Nahansicht der vermeintlichen „Urinstreifen“

Die Spalten am Dachansatz sind nicht nur für Fledermäuse von Relevanz, sondern bieten ggf. auch Vögeln Nistmöglichkeiten. Insbesondere Mauersegler nutzen derartige Spalten zur Nestanlage, sofern in den Spaltenräumen geeignete Flächen zur Eiablage vorhanden sind.

Da Mauersegler aber erst Ende April/Anfang Mai aus den Winterquartieren zurückkehren, konnte dieser Aspekt bei der Begehung am 12. April nicht überprüft werden.

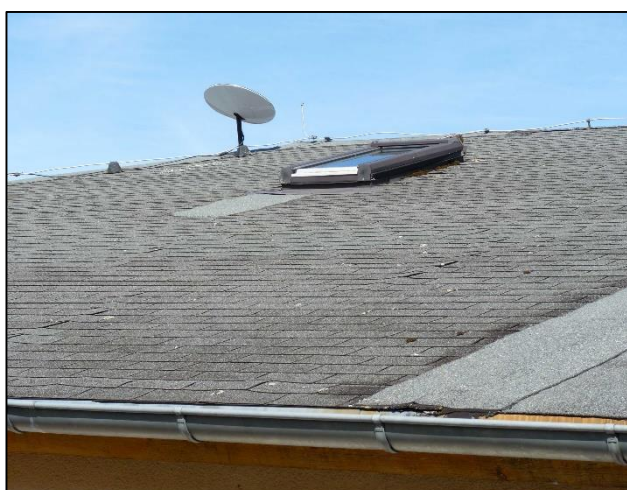


Abbildung 10: Dach des Nordflügels. Das Foto wurde von einem Balkon des Zentralflügels aus aufgenommen.



Abbildung 11: Teilansicht der Südflügel-Gaube.

Die Kontrolle der Dachfläche – soweit von ebenerdigen Standorten aus einsehbar – inklusive Dachgaube des Südflügels hat ergeben, dass hier keine Strukturen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse existieren. Die aus Dachpappe bestehende Dachhaut weist keine Fehlstellen oder Strukturen mit Quartierpotenzial auf und liegt der Dachkonstruktion fest an.

Auch die Schindelverkleidung der Gaube des Südflügels weist keine adäquaten Spalten oder Fugen auf. Beide Bereiche sind auch für Vögel ohne Relevanz.

3.2 Innenräume (Kellerräume, Dachböden)

Auf eine Kontrolle der Kellerräume konnte verzichtet werden, da keine (Fenster-)Öffnungen oder Spalten mit Verbindung in das Innere existieren, über die Tiere in die Kellerräume gelangen könnten.

Der Dachboden besteht aus drei voneinander getrennten Räumen, die im Wesentlichen die bauliche Trennung des Gebäudes in Nord-, Süd- und Zentralflügel widerspiegeln.

Der Dachboden über dem Südflügel ist als Wohnraum ausgebaut und artenschutzfachlich ohne Relevanz. Ähnlich verhält es sich mit dem Raum über dem Nordflügel, in dem die Serveranlage eingerichtet werden soll (Abb. 12).

Nur der langgestreckte Dachstuhl über dem Zentralflügel zeigt das „typische Bild“ eines Dachbodens im landläufigen Sinn (Abb. 13).



Abbildung 12: Blick in den künftigen Serverraum.



Abbildung 13: Der Dachboden über dem Zentralflügel.

Davon abgesehen, dass bei der Kontrolle dieses Dachbodens zwei ältere Vogelnester gefunden wurden, blieb die Überprüfung ohne weiteren positiven Befund.

Die beiden jeweils auf Querbalken angelegten Altnester stammen ziemlich sicher vom Hausrotschwanz. Die Vögel sind entweder über Schlitze/Spalten im Traufbereich/Dachüberstand in den Dachboden gelangt oder aber über geöffnete Dachluken. Letztere wurden nach Angaben einer Mitarbeiterin der Hotelleitung inzwischen schon vor längerer Zeit geschlossen.

Für Fledermäuse existieren im Dachboden nur wenige potenzielle Quartierrequisiten. In erster Linie im Bereich der Balkenkonstruktion in Form von Spalten oder Zapfenlöchern an den Sparren und Firstbalken sowie in Winkeln/Ecken zwischen Balken.

Dagegen weist die Dachhaut keine nennenswerten Versteckstrukturen auf. Sie besteht aus den Sparren, einer quer darauf verlaufenen Bretter-Lattung und der auf diese Bretterverkleidung aufgeklebten Dachpappe.



Abbildung 14: Teilansicht der Gebälkkonstruktion. Auf dem Deckenboden gelbe Dämmbahnen.



Abbildung 15: Im nordöstlichen Teil des Dachbodens ist der seitliche Abschluss der Dachhaut gemauert.

Zwischen den Brettern der Bretterverkleidung sind zwar hier und da Spalten vorhanden (Abb. 16), diese sind aber nicht ausreichend tief, um Tieren ein sicheres Versteck vor Fressfeinden zu bieten. Ihre Tiefe entspricht lediglich der Brettstärke (2 cm).

Insofern verwundert es nicht, dass auf den optisch recht gut zu kontrollierenden gelben Dämmbahnen der Dachbodendecke (Abb. 14) kein Fledermauskot gefunden wurde. Und auch nicht unterhalb potenzieller Spaltenquartiere der Balkenkonstruktion.

Ganz offensichtlich haben sich in der Vergangenheit keine Fledermäuse im Dachboden aufgehalten. Gleichwohl dieser, wie schon erwähnt, über Spalten am Dachansatz sowie über Lüftungsöffnungen in der Dachhaut zugänglich ist.

Die Lüftungsöffnungen sind zwar vergittert, die Spalten zwischen den Gitterstäben sind jedoch ausreichend breit, um von kleineren Arten passiert zu werden.



Abbildung 16: Spalte zwischen den Brettern der Dachhaut. Darüber die Dachpappe.

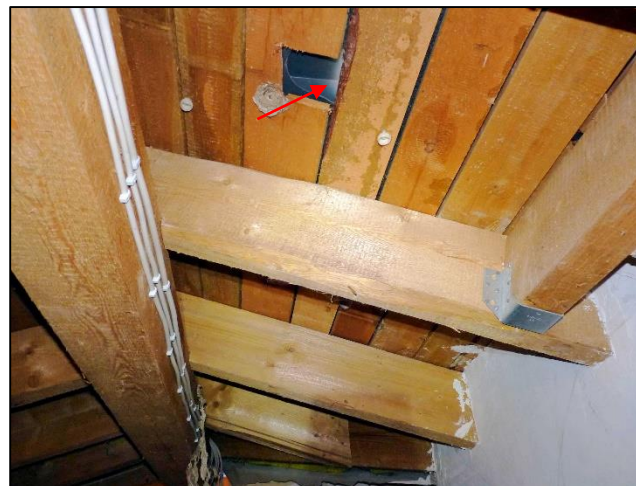


Abbildung 17: Lüftungsöffnung in der Dachhaut.

3.3 Sonstiges

Die maßgeblichen baulichen Veränderungen mit potenziellen Auswirkungen auf den örtlichen Artenbestand finden am Südflügel statt. Besonders umfangreiche Arbeiten lässt der Einbau einer Garage in die südliche Hangfläche erwarten. Dieser Bereich wird aktuell hauptsächlich von Bodendeckern eingenommen. Ansonsten existieren im Umfeld der geplanten Maßnahmen keine nennenswerten Vegetationsbestände.



Abbildung 18: Bewuchs der südlichen Hangfläche.



Abbildung 19: Ansicht des Südflügels von Süden.

4. Fazit und Empfehlungen

1. Aus avifaunistischer Sicht haben sich keine artenschutzrechtlich relevanten Sachverhalte ergeben. Am bzw. im Gebäude existieren aktuell keine Vogelbruten. Allerdings könnten Mauersegler im Mai/Juni die Spalten im Bereich des Dachansatzes zur Brut nutzen. Zumindest sofern die Art vor Ort vorkommt und die Dachkästen geeignete Nestunterlagen bieten. Dies wäre aber nur im Bereich des Südflügels von Relevanz, brüten Mauersegler am Nordflügel werden sie von der Baumaßnahme nicht tangiert. Dieser Sachverhalt ist bei einem zweiten Ortstermin abzuklären.

2. Konkrete Belege für einen aktuellen Fledermausbesatz haben sich nicht ergeben. Es sind aber nachweislich Quartierstrukturen am/im Gebäude vorhanden, die von Fledermäusen sowohl als Tagesverstecke als auch als Wochenstubenquartiere genutzt werden könnten. In diesem Zusammenhang muss vor allem auf die farblichen Veränderungen am Putz auf der Ostseite des Südflügels hingewiesen werden („Urinstreifen“), für die keine plausible anderweitige Erklärung gefunden wurde.

Für den Fall, dass Fledermäuse den dortigen Dachkasten als Quartier nutzen, könnten die von den späteren Bauarbeiten ausgehenden Emissionen und Erschütterungen zur Aufgabe des Quartierstandortes führen. Eventuell auch durch Erschütterungen von den Arbeiten im Inneren des Gebäudes.

Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen einer abendlichen Ausflug- und allgemeinen Aktivitätskontrolle nachzuweisen, dass eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann. Die Kontrolle ist frühestens Mitte Mai durchzuführen. Wird eine Fledermaus-Wochenstube im betrachteten Gebäudebereich festgestellt, können die Bauarbeiten dort erst nach Abschluss der Wochenstubenzeit begonnen werden. Also erst etwa ab Ende Juli.

Wird der Südflügel dagegen nur von Einzeltieren frequentiert, muss abgeklärt werden, welche Bedeutung die Verstecke im Quartierverbund der Art haben. Sofern im Nahbereich Ausweichquartiere existieren, wäre eine etwaige temporäre Vergrämung durch die Bauarbeiten ggf. tolerabel.

3. Vor Beginn der Bauarbeiten an der südlichen Hangfläche (Einbau einer Garage) ist nachzuweisen, dass in den Sträuchern und Bodendeckern des Hangbereichs keine Vögel brüten. Sollten die Arbeiten erst im Herbst ausgeführt werden, ist auf überwinternde Kleinsäuger (Igel) zu achten.

Darmstadt, den 20.04.2022

(Dr. rer. nat. Günter Sonntag)